

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Gesetzgebung I

Der Solidaritätszuschlag soll ab 2021 teilweise abgeschafft werden

Ursprünglich als Finanzierung zum Aufbau der neuen Bundesländer konzipiert, werden die Steuereinnahmen aus dem Solidaritätszuschlag längst (auch) für andere Ausgaben des Bundeshaushalts verwendet. Das entspricht nicht dem Sinn und Zweck der Abgabe; die Politik verspricht seit Jahren die Abschaffung. Das Bundeskabinett hat am 21.08.2019 den **Entwurf des Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags** beschlossen. Danach soll der Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2021 für rund 90 % all derer entfallen, die ihn heute zahlen. Weitere 6,5 % sollen teilweise entlastet werden.

Durch die Rückführung werden Steuerzahler von 2021 an um rund 10 Mrd. € entlastet. Die Entlastungswirkung steigt bis 2024 auf rund 12 Mrd. € an. Der Gesetzentwurf sieht eine **Freigrenze von 16.956 € bzw. 33.912 €** (Einzel- bzw. Zusammenveranlagung) der tariflichen Einkommensteuer vor. Zum Beispiel muss eine Familie mit zwei Kindern bis zu einem Bruttojahreslohn von 151.990 € keinen Solidaritätszuschlag zahlen. Für Singles gilt die Freistellung bis zu einem Bruttojahreslohn von 73.874 €.

Hinweis: Sofern die Einkommensteuer über den neuen Freigrenzen liegt, fällt der Solidaritätszuschlag zudem nicht sofort in voller Höhe mit 5,5 % der Steuer an, sondern aufgrund einer „Milderungszone“ zunächst nur in reduzierter Höhe.

Übrigens: Der Bund der Steuerzahler unterstützt das Musterverfahren eines Ehepaars, das überprüfen lassen möchte, ob der Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2020 verfassungswidrig ist. Die Eheleute klagen gegen ihren Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheid ab 2020. Mit Spannung darf erwartet werden, wie das Finanzgericht Nürnberg entscheidet. Möglicherweise äußert es sich auch gleich zur Verfassungsmäßigkeit des vom Gesetzgeber geplanten Soli-Abbaus.

Gesetzgebung II

Bundesregierung will vor allem klimafreundliches Verhalten fördern

Die Bundesregierung hat am 31.07.2019 den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen **Förderung der Elektromobilität** und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften verabschiedet. Zum 01.01.2020 sollen die Änderungen in Kraft treten. Ein Schwerpunkt liegt auf der Förderung klimafreundlichen Verhaltens; unter anderem sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Pauschalbesteuerung (25 %) für Jobtickets ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale
- Sonderabschreibung in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten im Jahr der Anschaffung für neue, rein elektrisch betriebene Lieferfahrzeuge

Folgende Maßnahmen sollen bis Ende 2030 verlängert werden:

- Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung im Rahmen der 1%-Regelung für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge mit stufenweise steigenden Anforderungen an die zu erreichende Mindestreichweite
- Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen (Elektro-)Fahrrads durch den Arbeitgeber
- Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das Aufladen eines (Hybrid-)Elektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers
- Pauschalversteuermöglichkeit für geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung einer Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge sowie für Zuschüs-

TIPPS UND HINWEISE

... FÜR ALLE STEUERZAHLER	1
... FÜR UNTERNEHMER	3
... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	6
... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	6
... FÜR HAUSBESITZER	8

se zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und für die Nutzung einer Ladevorrichtung

Folgende Änderungen betreffen Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie Verbraucher:

- Anhebung der Verpflegungspauschalen bei Dienstreisen: für volle Kalendertage von 24 € auf 28 €, für An- und Abreisetage sowie Abwesenheiten von mehr als acht Stunden (ohne Übernachtung) von 12 € auf 14 €
- Einführung einer Werbungskostenpauschale von 8 € am Tag für Berufskraftfahrer
- Steuerbefreiung für Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers
- Bewertungsabschlag für Mitarbeiterwohnungen (Sachbezugsbewertung)
- Steuerbefreiung für Sachleistungen „alternativer Wohnformen“; die Befreiung gilt für Unterkunft und Verpflegung, die ein Wohnraumnehmer von seinem Wohnraumgeber gegen die Erbringung von Leistungen in dessen Privathaushalt erhält
- ermäßigter Umsatzsteuersatz für E-Books/-Papers (Gleichstellung mit gedruckten Büchern)

Für Unternehmer ändert sich Folgendes:

- Halbierung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung für gemietete oder geleaste Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge, die bestimmte Kriterien beim Schadstoffausstoß und bei der Reichweite erfüllen, sowie für angemietete Fahrräder, die keine Kfz sind
- Umsetzung der 2018 auf EU-Ebene verabschiedeten Sofortmaßnahmen (Quick Fixes) in deutsches Recht, unter anderem umsatzsteuerliche Regelungen für Konsignationslager
- Versagung des Vorsteuerabzugs und möglicher Steuerbefreiungen bei wissentlichen (Umsatz-) Steuerhinterziehungen durch Unternehmer
- Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr ab 2020 erst ab einem Rechnungsbetrag über 50 €

Hinweis: Nicht mehr im Gesetzentwurf enthalten ist eine geplante Änderung bei der „44-€-Freigrenze“.

Der mehr als 200-seitige Entwurf enthält natürlich noch weitere Änderungen für Verbraucher und Unternehmer, die wir Ihnen hier nicht alle vorstellen können. Im laufenden Gesetzgebungsverfahren sind - wie üblich - noch etliche Änderungen zu erwarten. Abzuwarten bleibt, welche davon tatsächlich Gesetz werden.

Gesetzgebung III

Bundesregierung will Bürger und Verwaltung von Bürokratie entlasten

Das Bundeskabinett hat am 18.09.2019 das **Bürokratieentlastungsgesetz III** auf den gesetzgeberischen Weg gebracht. Danach sollen die Wirtschaft, die Bür-

ger und die Verwaltung um ca. 1,1 Mrd. € entlastet werden. Im Steuerrecht sind unter anderem folgende Entlastungsmaßnahmen vorgesehen:

- Arbeitgeber können schon bisher die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten durch zielgerichtete betriebsinterne Maßnahmen der Gesundheitsförderung oder entsprechende Barleistungen für Maßnahmen externer Anbieter verbessern. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Freibetrag ab 2020 von 500 € auf 600 € angehoben wird.
- Bei der Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte sind folgende Änderungen für Lohnzahlungszeiträume ab 2021 vorgesehen: Eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % des Arbeitslohns soll bei kurzfristigen Beschäftigten zulässig sein, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitstag 120 € (statt bislang 72 €) nicht übersteigt. Der pauschalisierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn soll von 12 € auf 15 € steigen.
- Die Pauschalierungsgrenze für Beiträge des Arbeitgebers für eine Gruppenunfallversicherung soll auf 100 € angehoben werden.
- Wenn Unternehmer ihre berufliche/gewerbliche Tätigkeit aufnehmen, müssen sie im Jahr der Gründung und im darauffolgenden Jahr monatlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben. Für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2026 sollen quartalsweise Voranmeldungen ausreichen.
- Die Umsatzgrenze für die „Kleinunternehmerregelung“ soll von 17.500 € auf 22.000 € angehoben werden.
- Die Angaben, die bei Aufnahme einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gegenüber dem Finanzamt zu machen sind, sollen künftig formalisiert elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden können.

Hinweis: Mit einem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist noch 2019 zu rechnen. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

Abgeltungsteuer

Stückzinsen sind (nach wie vor) steuerpflichtig

Wenn der Käufer einer Kapitalforderung dem Verkäufer ein Entgelt für die Zinsen des laufenden Zinszahlungszeitraums zahlt, die auf den Zeitraum bis zum Verkauf entfallen, spricht man von Stückzinsen. In zwei neuen Urteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass ab dem Veranlagungszeitraum 2009 (nach Einführung der Abgeltungsteuer) bezogene Stückzinsen als Gewinn aus der **Veräußerung einer sonstigen Kapitalforderung** zu versteuern sind. Das gilt laut BFH auch, wenn die veräußerte Forderung vor dem 01.01.2009 erworben wurde.

Einem der Urteilsfälle lag die Klage einer GbR zugrunde, die im Veranlagungszeitraum 2009 bei der Veräußerung einer Kapitalforderung offen ausgewiesene Stückzinsen von rund 9.000 € vereinnahmt hatte. Sie hatte die Kapitalforderung vor 2009 erworben und war

der Auffassung, dass die Stückzinsen aufgrund einer gesetzlichen **Übergangsregelung** nicht steuerbar seien. Eine Besteuerung führe zu einer verfassungswidrigen echten Rückwirkung.

Der BFH sah in den zugrundeliegenden Besteuerungsregeln jedoch keinen Verfassungsverstoß. Die im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2010 erfolgte Festschreibung der Steuerpflicht von Stückzinsen habe nur die bestehende Rechtslage klargestellt. Demnach waren Stückzinsen auch bis einschließlich 2008 bereits als steuerpflichtige Kapitaleinkünfte zu erfassen.

Häusliches Arbeitszimmer

Badrenovierung ist nicht anteilig absetzbar

Wenn Arbeitnehmer oder Selbständige ein häusliches Arbeitszimmer unterhalten, dürfen sie bestimmte Kosten ihrer Immobilie anteilig von der Steuer absetzen. Der absetzbare Anteil wird dann nach dem Verhältnis der Fläche des häuslichen Arbeitszimmers zur Gesamtwohnfläche ermittelt.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Kosten einer Badrenovierung nicht in die allgemeinen Gebäuderkosten einfließen dürfen. Denn Renovierungs- und Umbaukosten für Räume, die ausschließlich oder in nicht nur untergeordnetem Umfang **privaten Wohnzwecken** dienen, dürfen nicht steuermindernd berücksichtigt werden. Diese Kosten können also nicht anteilig in den Arbeitszimmeraufwand einfließen.

Beschränkte Steuerpflicht

Pflichtbeiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen

Beschränkt steuerpflichtige Personen können ihre Pflichtbeiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen ab sofort in allen offenen Fällen als **Sonderausgaben** abziehen. Diese Regelung gilt im Vorgriff auf eine entsprechende Gesetzesänderung. Das Bundesfinanzministerium formuliert folgende Voraussetzungen für den Abzug:

- Der beschränkt Steuerpflichtige muss **Staatsangehöriger** eines EU-/EWR-Staates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sein und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft muss sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt entweder im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats oder in der Schweiz befinden.
- Abziehbar sind Pflichtbeiträge nur, wenn die Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung auf einer Zulassung beruht, die für die **inländische Berufsausübung** erforderlich ist.

Hinweis: Soweit der beschränkt Steuerpflichtige seine Pflichtbeiträge bereits bei der Einkommensbesteuerung seines Wohnsitzstaats abgezogen hat, bleibt ein Sonderausgabenabzug in Deutschland aber ausgeschlossen (Ausschluss einer Doppelberücksichtigung).

2. ... für Unternehmer

Personengesellschaften

Abfärbewirkung bei Beteiligungseinkünften gilt nur eingeschränkt

Bei Personengesellschaften, die freiberuflich, land- und forstwirtschaftlich oder vermögensverwaltend tätig sind, besteht mitunter das Risiko, nach der Abfärbetheorie in vollem Umfang als **Gewerbebetrieb** eingestuft zu werden. Das ist der Fall, wenn sie nebenher Einkünfte aus einer originär gewerblichen Tätigkeit oder Einkünfte aus der Beteiligung an einer anderen gewerblichen Personengesellschaft erzielen. Bei der ersten Variante tritt aber keine gewerbliche Abfärbung ein, wenn die originär gewerblichen (Neben-)Einkünfte nur geringfügig sind.

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) sich jetzt mit der zweiten Fallvariante der Abfärbetheorie befasst und entschieden, dass hier **keine Geringfügigkeitsgrenze** gilt. Somit führen auch äußerst geringe gewerbliche Beteiligungseinkünfte zu einer gewerblichen Abfärbung auf die übrigen Einkünfte. Im Hinblick auf die gewerbsteuerlichen Folgen hat der BFH die Abfärbung aber erheblich begrenzt: Nach seinem Urteil sind die Einkünfte der Personengesellschaft, die erst infolge der Abfärbung gewerblich werden, nicht gewerbsteuerbar - sie unterliegen also (doch) nicht der Gewerbesteuer.

Thesaurierungsbegünstigung

Berücksichtigung von Umwandlungsergebnissen

Die Gesamtsteuerbelastung von mittels einer Kapitalgesellschaft erzielten Unternehmensgewinnen hängt davon ab, ob diese in der Gesellschaft thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Beispiel: Eine GmbH macht einen Gewinn von 100.000 €. Die Körperschaftsteuer, der Solidaritätszuschlag und die Gewerbesteuer betragen zusammen 30 %. Der einzige Gesellschafter ist konfessionslos. Wird der Gewinn in der GmbH thesauriert, beträgt die Steuerbelastung 30.000 €, es verbleibt also ein Jahresüberschuss von 70.000 €. Erst wenn dieser Gewinn an den Gesellschafter ausgezahlt wird, kommt ein Steuerabzug in Form der Kapitalertragsteuer in Höhe von 18.462,50 € dazu. Beim Gesellschafter kommt also eine Nettoausschüttung in Höhe von 51.537,50 € an. Mithin beträgt die Gesamtsteuerbelastung 48,46 %.

Bei Personengesellschaften war es dagegen lange Zeit egal, ob der erwirtschaftete Gewinn in der Personengesellschaft verblieb oder an die Gesellschafter ausgekehrt wurde. Nach dem „Transparenzprinzip“ erfolgte eine unmittelbare Besteuerung der Gesellschafter mit der vollen Progression. Erst seit 2008 gibt es die **Thesaurierungsbegünstigung** für in Personenunternehmen stehengelassene Gewinne, um mehr Rechtsformneutralität zu erreichen. Dabei wird durch eine komplexe Berechnung festgehalten, welche Gewinne thesauriert werden und welche nicht.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich geklärt, inwieweit sich außerbilanzielle Korrekturen auf die Ermittlung des begünstigten Gewinns auswirken. Die Finanzverwaltung vertrat hier (ohne nähere Begründung) die Auffassung, dass **außerbilanzielle Gewinnänderungen** in die Berechnung des begünstigten Gewinns einzubeziehen seien. Davon seien sowohl Abzüge als auch Gewinnerhöhungen betroffen. Der BFH hat sich nun sehr intensiv mit dem Gesetzeswortlaut beschäftigt und der Finanzverwaltung beigegeben.

Echte Realteilung

Keine ermäßigte Besteuerung bei Mitnahme des Mandantenstamms

Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebs können mit einem **ermäßigten Einkommensteuersatz** versteuert werden. Diese Tarifiermäßigung kommt auch in Betracht, wenn eine freiberuflich tätige Sozietät durch Realteilung beendet (und deren Betriebsvermögen verteilt) wird. Der Gewinn aus der Aufdeckung der in den Wirtschaftsgütern des Gesamtvermögens enthaltenen stillen Reserven führt dann zu einem begünstigten Aufgabegewinn.

Ein Rechtsanwalt wollte sich vor dem Bundesfinanzhof (BFH) nun die Tarifiermäßigung für einen aus einer Realteilung erzielten Aufgabegewinn erstreiten. Er war Gesellschafter einer Rechtsanwaltssozietät gewesen, die Standorte in mehreren Großstädten unterhalten hatte. Die Sozietät wurde im Jahr 2001 durch Realteilung aufgelöst, was zu einer Betriebsaufgabe führte. Das Vermögen der Sozietät wurde auf Nachfolgegesellschaften übertragen. Auch der Kläger war zunächst Gesellschafter einer solchen Nachfolgegesellschaft, schied aber unmittelbar nach deren Gründung gegen Zahlung einer Abfindung aus. Er war der Auffassung, dass sein in Zusammenhang mit der Auflösung der Sozietät entstandener anteiliger **Aufgabegewinn tarifbegünstigt** zu besteuern sei, da er wirtschaftlich betrachtet aus der Sozietät ausgeschieden sei.

Der BFH hat die Steuersatzermäßigung für den Aufgabegewinn abgelehnt. Eine solche Begünstigung setze bei einer Betriebsaufgabe durch Realteilung voraus, dass die in der Sozietät bestehenden **vermögensmäßigen Grundlagen** der freiberuflichen Tätigkeit des Realteilers bereits mit der Realteilung **aufgegeben** würden. Das sei hier nicht der Fall gewesen, denn der Anwalt habe die wesentlichen vermögensmäßigen Grundlagen seiner beruflichen Tätigkeit (hier in Gestalt des anteiligen Mandantenstamms) zunächst in die Nachfolgegesellschaft eingelegt. Erst mit seinem Ausscheiden aus der Nachfolgegesellschaft habe er sie endgültig aus der Hand gegeben.

Bilanzenzusammenhang

„Vergessene“ Sonderbetriebsausgaben sind ein Problem

Aufwendungen eines einzelnen Gesellschafters, die durch seine Beteiligung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft veranlasst sind, fließen in seine gewerblichen Einkünfte ein. Sie sind bei ihm als Son-

derbetriebsausgaben zu berücksichtigen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass aus privaten Mitteln des Gesellschafters gezahlte Sonderbetriebsausgaben, die in ihrem Entstehungsjahr versehentlich steuerlich unberücksichtigt geblieben sind, **nicht im Folgejahr abgezogen** werden können.

Geklagt hatte eine bilanzierende KG, deren Kommanditistin im Jahr 2008 Rechtsberatungskosten aufgrund einer gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzung mit einem früheren Mitgesellschafter getragen hatte. Im Rahmen der Feststellungserklärung 2008 wurden die Kosten nicht geltend gemacht, so dass das Finanzamt sie unberücksichtigt ließ.

Der Versuch, die Kosten im Folgejahr geltend zu machen, ist nun gescheitert. Laut BFH waren die Aufwendungen aufgrund des zugrundeliegenden Beratungsgegenstands zwar dem Grunde nach Sonderbetriebsausgaben. Sie konnten aber im Jahr 2009 nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beratung war 2008 erbracht worden, so dass 2008 im Sonderbetriebsvermögen eine entsprechende Verbindlichkeit entstanden war und deshalb ein Aufwand in der **Gewinnermittlung** 2008 hätte berücksichtigt werden müssen.

Hinweis: Der BFH hat es auch abgelehnt, die Kosten über die Grundsätze des formellen Bilanzenzusammenhangs im Jahr 2009 anzuerkennen. Seiner Ansicht nach dürfen in der Vergangenheit bilanziell unberücksichtigt gebliebene Einlagen über diesen Weg später nicht - veranlagungszeitraumübergreifend - erfolgswirksam nachgeholt werden.

Betriebsvorrichtungen

Wann ist die erweiterte Gewerbesteuerkürzung in Gefahr?

Wenn ein Gewerbebetrieb **Grundbesitz** in seinem Betriebsvermögen hält, das nicht von der Grundsteuer befreit ist, mindert sich sein für die Gewerbesteuer relevanter Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswerts, der zuletzt für den Grundbesitz festgestellt worden ist. Diese pauschale Kürzung soll eine Doppelbesteuerung des Grundbesitzes mit Gewerbe- und Grundsteuer abmildern.

Reinen Grundstücksunternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten und nutzen, steht eine erweiterte Gewerbesteuerkürzung zu: Sie können ihren Gewerbeertrag um den Teil kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt, so dass eine Doppelbelastung in vollem Umfang vermieden wird. Laut Bundesfinanzhof (BFH) können grundbesitzverwaltende Unternehmen diese erweiterte Kürzung nicht beanspruchen, wenn sie **Ausstattungsgegenstände mitvermieten**, die als Betriebsvorrichtungen zu qualifizieren sind.

Im Streitfall hatte eine grundbesitzverwaltende GmbH neben einem Hotelgebäude auch Ausstattungsgegenstände (z.B. eine Bierkellerkühlanlage und Kühlmöbel für Theken- und Büfettanlagen) mitvermietet. Das Finanzamt lehnte daher die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags ab. Die mitvermieteten Kühlanlagen sind, so der BFH, als **Betriebsvorrichtungen** zu qualifizieren. Denn der in einem Hotel stattfindende Betriebs-

vorgang der Bewirtung wäre ohne Kühlungsvorrichtungen nicht durchführbar. Die Anlagen könnten nicht dem Gebäude zugerechnet werden, weil sie nicht der Nutzung des Gebäudes dienen, sondern auf die besonderen Anforderungen eines Hotels zugeschnitten seien und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gästebewirtung stünden.

Abzugsverbot

Abziehbarkeit von Geldbußen setzt Abschöpfungsteil voraus

Geldbußen, Ordnungs- und Verwargelder unterliegen einem Abzugsverbot. Eine Ausnahme von diesem Verbot gilt, wenn beim Unternehmer ein **wirtschaftlicher Vorteil** abgeschöpft wird, der zuvor durch den Gesetzesverstoß erlangt worden ist. Voraussetzung für diese Ausnahme ist, dass die auf den wirtschaftlichen Vorteil entfallende Ertragsteuer nicht abgezogen wurde. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine steuerlich abziehbare Abschöpfung nicht vorliegt, wenn bei Ermittlung der Höhe der Geldbuße nur der tatbezogene Umsatz zugrunde gelegt wurde und kein Bezug zu einem konkreten Mehrerlös besteht.

Rechenzentrum

Keine Rückstellung für Kosten der Aufbewahrung von Mandantendaten

Wenn Unternehmen ihre Datenbestände sicher aufbewahren wollen, greifen sie häufig auf externe **Rechenzentren** zurück. Eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft hatte sich vor Jahren für diesen Weg entschieden und ließ ihre Mandantendaten für jeweils zehn Jahre im Rechenzentrum der DATEV aufbewahren. In ihrem Jahresabschluss hatte sie gewinnmindernde Rückstellungen für die Aufbewahrungskosten gebildet. Die Gesellschaft argumentierte, dass die zu zahlenden Beträge für die Aufbewahrung bereits mit den Mandantenhonoraren für die laufende Buchführung oder die Jahresabschlussstellung abgegolten seien. Nach der Steuerberatervergütungsverordnung könnten sie nicht gesondert berechnet werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jedoch entschieden, dass für die Aufbewahrung keine Rückstellung für **ungewisse Verbindlichkeiten** gebildet werden darf. Die Arbeitsergebnisse von Steuerberatern gingen mit der Bezahlung ihres Honorars in das Eigentum des jeweiligen Mandanten über. Der jeweilige Berufsträger (Steuerberater) sei nach dem Steuerberatungsgesetz nicht öffentlich-rechtlich verpflichtet, die Daten aufzubewahren. Die Klägerin hatte sich auch nicht zivilrechtlich gegenüber ihren Mandanten zur Aufbewahrung verpflichtet, so dass auch unter diesem Aspekt keine ungewisse Verbindlichkeit bestand.

Hinweis: Der BFH nimmt Unternehmen die Möglichkeit, Aufbewahrungskosten über eine Rückstellungsbildung sofort in einem Betrag einkommensmindernd geltend zu machen (als Summe eines zehn Jahre betreffenden Aufwands). Der Betriebsausgabenabzug an sich bleibt aber von dem Urteil unberührt.

E-Bilanz

Die Taxonomie 6.3 ist da!

Seit 2012 müssen bilanzierende Gesellschaften (z.B. alle Kapitalgesellschaften) ihre Bilanzen elektronisch an das Finanzamt versenden. Um für die Finanzverwaltung eine **einheitliche Struktur** zu gewährleisten, müssen die Unternehmen den „Kontenplan“ (Taxonomie) der Finanzverwaltung verwenden. Von dem tatsächlich verwendeten Kontenrahmen (z.B. SKR 03 oder 04) und dem tatsächlich verwendeten Kontenplan ist daher auf die Taxonomie der Finanzverwaltung überzuleiten. Im Fachjargon nennt man das „Mapping“, was sehr aufwendig sein kann. Hinzu kommt, dass die Finanzverwaltung ihre Taxonomie von Jahr zu Jahr modifiziert. Das Bundesfinanzministerium hat Anfang Juli 2019 die Taxonomie-Version 6.3 veröffentlicht, die für nach dem 31.12.2019 beginnende Wirtschaftsjahre anzuwenden ist.

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass sie bei der nunmehr aktuellen Taxonomie die neuen Regelungen des Investmentsteuergesetzes 2018 berücksichtigt hat. Zudem wurden bei Personengesellschaften die Kapitalkonten einer strengeren **Plausibilitätsprüfung** unterzogen.

Hinweis: Gerade bei Personengesellschaften ist also darauf zu achten, dass die tatsächliche Buchhaltung konform mit der Plausibilitätsprüfung ist. Zu diesem Zweck kann die E-Bilanz auch als „Testfall“ übermittelt werden.

Freiberuflerstatus

Rentenberater erzielen gewerbliche Einkünfte

Wenn Erwerbstätige steuerlich als Freiberufler eingeordnet werden, müssen sie **keine Gewerbesteuer** zahlen. Gesetzlich sind unter anderem die Tätigkeiten der sogenannten Katalogberufe (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, beratende Betriebswirte) als freiberuflich anerkannt. Das Gleiche gilt für Berufe, die diesen Katalogberufen ähnlich sind.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass Rentenberater nicht freiberuflich, sondern gewerblich tätig sind und mit ihren Einkünften daher der Gewerbesteuer unterliegen. Ihre Tätigkeit gehört nach Ansicht des Gerichts nicht zu den **Katalogberufen** und ist diesen auch nicht ähnlich.

Kfz-Prüfingenieure

Eigenständig tätige Arbeitnehmer führen GbR in die Gewerblichkeit

Prüfingenieure, die Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen durchführen, üben eine freiberufliche Tätigkeit aus, so dass sie nicht der Gewerbesteuer unterliegen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass sie ihre Tätigkeit **leitend und eigenverantwortlich** ausüben. Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs „rutscht“ eine Personengesellschaft, deren Gesellschafter Prüfingenieure sind, in die Gewerblichkeit (Gewerbesteuerpflicht), wenn der überwiegende Teil der Prüf-

tätigkeiten eigenständig durch angestellte Prüferingenieure erledigt wird und diese bei ihrer Arbeit nur stichprobenartig überwacht werden.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Teilwertabschreibung

Auswirkungen des Außensteuergesetzes

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zwischen Mutter- und Tochterunternehmen bergen in steuerlicher Hinsicht Risiken. Hier ist die **Fremdüblichkeit** - was Verzinslichkeit, Besicherung und Zahlungsmodalitäten angeht - das Maß der Dinge: Nur wenn sich Gläubiger und Schuldner fremdüblich verhalten, erkennt der Fiskus etwaige Verluste aus Forderungen an.

In grenzüberschreitenden Fällen kommen neben den nationalen Besteuerungswerkzeugen weitere Schwierigkeiten hinzu. Beispielsweise nach dem Außensteuergesetz (AStG) darf die Finanzverwaltung mehr oder weniger pauschal die Anerkennung jeglichen Aufwands verweigern, sofern sich die Beteiligten nicht fremdüblich verhalten.

So hatte eine KG Verluste aus einer Forderung (aus Lieferungen und Leistungen) gegenüber einer in China ansässigen Tochtergesellschaft. Aufgrund der Wertlosigkeit der Forderung nahm die KG sowohl handels- als auch steuerrechtlich eine gewinnmindernde Teilwertabschreibung vor. Unter Berufung auf das AStG verweigerte das Finanzamt nicht nur die gesamte Gewinnminderung, sondern erhöhte den Gewinn der KG sogar noch um 3 %. Ersteres begründete das Finanzamt mit dem Umstand, dass die **Forderung nicht besichert** war. Die Gewinnerhöhung nahm es vor, weil darüber hinaus **keine Verzinsung vereinbart** war. Dagegen klagte die KG, scheiterte jedoch vor dem Bundesfinanzhof (BFH).

Der BFH gab dem Finanzamt in beiden Punkten recht. Weder schränke das Doppelbesteuerungsabkommen mit China den Anwendungsbereich des AStG ein noch stehe das Unionsrecht der Anwendung des AStG entgegen.

Hinweis: Bei konzern- bzw. gruppeninternen Verrechnungskonten und Forderungen ist stets die Fremdüblichkeit zu prüfen. Bei nicht fremdüblichen Vereinbarungen drohen Gewinnkorrekturen durch den Fiskus.

Verdeckte Gewinnausschüttungen

Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens

Seit 2009 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen der **Abgeltungsteuer**. Das ist genau genommen keine eigene Steuerart, vielmehr bedeutet diese umgangssprachliche Formulierung, dass die persönliche Einkommensteuerpflicht von Kapitalerträgen (z.B. Dividenden) durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer durch die Kapitalgesellschaft „abgegolten“ ist.

Das ist aber nicht immer vorteilhaft: So ist der Abzug von Werbungskosten bei der Abgeltungsteuer nicht möglich. GmbH-Gesellschafter stellen daher oft einen Antrag auf Versteuerung der Dividenden in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung. Dadurch können sie **Finanzierungskosten**, die sie im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung haben, steuerlich geltend machen. Da Ausschüttungen in der persönlichen Steuererklärung zu 40 % steuerfrei sind, ist dieses „Teileinkünfteverfahren“ oftmals nicht wesentlich schlechter als die Abgeltungsteuer.

Allerdings bestimmt das Gesetz, dass dieser Antrag zusammen mit der Abgabe der Steuererklärung gestellt werden muss. Vor dem Bundesfinanzhof wurde nun die Frage erörtert, ob der Antrag **nachträglich** noch **gestellt** werden kann, wenn eine Prüfung der Gesellschaft zu verdeckten Gewinnausschüttungen führt.

Die Richter haben das verneint. Sie verwiesen dabei einerseits auf das Gesetz und andererseits auf die Möglichkeit, einen solchen Antrag auch „vorsorglich“ zu stellen, ohne bereits wissentlich Dividenden oder verdeckte Gewinnausschüttungen erhalten zu haben.

Hinweis: Wir prüfen gerne für Sie, ob ein solcher vorsorglicher Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens sinnvoll ist.

Finanzdienstleistung

Bereitstellung von Tankkarten gilt als steuerfreie Kreditgewährung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat klargestellt, dass die Bereitstellung von Tankkarten durch eine **Muttergesellschaft** für ihre Tochtergesellschaften als steuerfreie Kreditgewährung einzustufen ist. Im Urteilsfall ist der EuGH zu dem Ergebnis gekommen, dass die Muttergesellschaft im Rahmen des Erwerbs nur die Rolle eines Vermittlers spiele, da sie ihrer Tochtergesellschaft durch die Verwendung von Tankkarten ein einfaches Instrument zur Verfügung stelle, das ihr den Kauf des Kraftstoffs ermögliche. Sie erbringe dadurch eine steuerfreie Finanzdienstleistung gegenüber ihrer Tochtergesellschaft, indem sie den Kauf von Kraftstoff vorfinanziere.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Reisekosten

Fünf Grundsatzentscheidungen zur ersten Tätigkeitsstätte

Beruflich veranlasste Fahrtkosten von Arbeitnehmern sind grundsätzlich in Höhe des tatsächlichen Aufwands als **Werbungskosten** abziehbar. Abzugsbeschränkungen bestehen dagegen für den Weg zwischen der Wohnung und dem Arbeits- oder Dienort. Hier kann grundsätzlich lediglich die Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 € je Entfernungskilometer berücksichtigt werden.

Seit 2014 ist an die Stelle der regelmäßigen Arbeitsstätte die „erste Tätigkeitsstätte“ getreten. Nach dem neuen Recht bestimmt sich die erste Tätigkeitsstätte grundsätzlich anhand der arbeitsvertraglichen oder dienstrechtlichen **Zuordnung durch den Arbeitgeber**. Zuvor kam es hingegen auf den qualitativen Schwerpunkt der Tätigkeit des Arbeitnehmers an. Diese Änderung ist sowohl für die Bestimmung des Anwendungsbereichs der Entfernungspauschale als auch der Verpflegungspauschalen von Bedeutung.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in fünf Urteilen das steuerliche Reisekostenrecht, das seit 2014 den Werbungskostenabzug für nicht ortsfest eingesetzte Arbeitnehmer einschränkt, als **verfassungsgemäß** beurteilt. Außerdem hat der BFH die Folgen der geänderten Rechtslage für mehrere Berufsgruppen klargestellt.

- Die erste Entscheidung betraf einen **Polizisten**, der arbeitstäglich zunächst seine Dienststelle aufsuchte und von dort seinen Einsatz- und Streifendienst antrat. Die Tätigkeiten in der Dienststelle beschränkten sich im Wesentlichen auf die Vor- und Nachbereitung des Einsatz- und Streifendienstes. Das Finanzamt berücksichtigte Fahrtkosten nur in Höhe der Entfernungspauschale und lehnte den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen ab.

Der BFH hat diese Sichtweise bestätigt. Entscheidend ist, ob der Arbeitnehmer oder Beamte einer ersten Tätigkeitsstätte durch arbeits- oder dienstrechtliche Festlegungen und diese ausfüllende Absprachen und **Weisungen des Arbeitgebers** (Dienstherrn) dauerhaft zugeordnet ist. Ist dies der Fall, kommt es auf den qualitativen Schwerpunkt der Tätigkeit nicht an. Ausreichend ist, dass der Arbeitnehmer (Beamte) am Ort der ersten Tätigkeitsstätte zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten zu erbringen hat. Diese Voraussetzung war im Streitfall im Hinblick auf Schreiarbeiten und Dienstantrittsbesprechungen erfüllt.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Neuregelung hat der BFH nicht. Arbeitnehmer könnten sich in unterschiedlicher Weise auf die immer gleichen Wege einstellen und so auf eine Minderung der Wegekosten hinwirken.

- Ein weiteres Urteil betraf eine **Pilotin**. Auch sie hatte die Kosten der Fahrten zwischen Wohnung und Flughafen sowie Verpflegungsmehraufwendungen nach Dienstreisegrundsätzen erfolglos beim Finanzamt und vor dem Finanzgericht (FG) geltend gemacht. Der BFH hat auch hier das FG-Urteil bestätigt. Fliegendes Personal, das von seinem Arbeitgeber arbeitsrechtlich einem Flughafen dauerhaft zugeordnet sei und auf dem Flughafengelände zumindest in geringem Umfang arbeitsvertraglich geschuldete Tätigkeiten erbringe, habe dort seine erste Tätigkeitsstätte.

Die Pilotin hatte in den Räumen der Airline auf dem Flughafengelände in gewissem Umfang auch Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Flugvor- und -nachbereitung zu erbringen. Daher habe sie dort über eine erste Tätigkeitsstätte verfügt. Unerheblich sei, dass sie überwiegend im internationalen Flugverkehr tätig gewesen sei. Als (großräumige) erste Tätigkeitsstätte komme auch ein großflächiges und

entsprechend infrastrukturell erschlossenes Gebiet (z.B. Flughafen) in Betracht.

- In gleicher Weise hat der BFH den Ansatz der Fahrtkosten nach Dienstreisegrundsätzen bei einer **Luftsicherheitskontrollkraft** verneint, die auf dem gesamten Flughafengelände eingesetzt wurde.
- In zwei weiteren Urteilen ging es um **befristete Arbeitsverhältnisse**. Hier hat der BFH entschieden, dass eine erste Tätigkeitsstätte vorliegt, wenn der Arbeitnehmer für die Dauer des befristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnisses an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung tätig werden soll. Erfolge aber während der Befristung eine Zuordnung zu einer anderen Tätigkeitsstätte, stelle Letztere keine erste Tätigkeitsstätte mehr dar. Ab diesem Zeitpunkt seien Dienstreisegrundsätze anzuwenden. Damit wurden dem Arbeitnehmer in einem Fall Reisekosten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer zugesprochen. Der zweite Fall wurde an das FG zurückverwiesen, da noch zu prüfen ist, ob überhaupt ortsfeste Einrichtungen vorliegen.

Nettolohnvereinbarung

Wenn der Arbeitgeber die Steuerberatkungskosten übernimmt

Bei einer Nettolohnvereinbarung garantiert der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die **Auszahlung eines bestimmten Nettolohns**, und zwar unabhängig von der Lohnsteuerklasse und der Höhe der Sozialversicherungsbeiträge. In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte der Arbeitgeber die Steuerberatkungskosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärungen der Arbeitnehmer übernommen. Etwaige Steuererstattungsansprüche ließ er sich abtreten.

Der BFH hat entschieden, dass diese Kostentragung beim Arbeitnehmer nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt. Der Arbeitgeber habe die Beratungskosten nicht zur Entlohnung seiner Arbeitnehmer, sondern in seinem ganz überwiegend **eigenbetrieblichen Interesse** übernommen.

Pausenverpflegung

Unbelegte Brötchen mit Heißgetränk sind kein Frühstück

Wenn Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern kostenlos oder verbilligt Speisen und Getränke anbieten, kann darin eine Zuwendung von Arbeitslohn liegen, so dass Lohnsteuer anfällt. Von Arbeitslohn ist regelmäßig auszugehen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine **komplette Mahlzeit** (Frühstück, Mittagessen oder Abendessen) kostenlos oder verbilligt überlässt.

Eine IT-Firma hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) jetzt einen Lohnsteuerzugriff auf ihre dargereichte Pausenverpflegung abgewendet. Sie hatte ihren Arbeitnehmern kostenlos **unbelegte Backwaren** (z.B. Laugen-, Käse- und Rosinenbrötchen) und **Heißgetränke** zum sofortigen Verzehr im Betrieb bereitgestellt. Das Finanzamt stufte die Verpflegung im Rah-

men einer Lohnsteuer-Außenprüfung als Frühstück ein und unterwarf den dafür geltenden amtlichen Sachbezugswert der Lohnversteuerung.

Der BFH hat eine Besteuerung der Pausenverpflegung nun jedoch abgelehnt. Die dargereichte Verpflegung stelle **keine Mahlzeit**, sondern nur eine nichtsteuerbare Aufmerksamkeit dar. In der dargereichten Verpflegung sei begrifflich kein Frühstück zu sehen, da selbst für ein einfaches Frühstück ein Aufstrich oder Brotbelag hinzukommen müsse. Die Brötchen und Getränke standen nur zum sofortigen Verzehr im Betrieb bereit, wurden allen Arbeitnehmern unterschiedslos gewährt, und der Verzehr fand während der bezahlten Arbeitszeit statt. Auch deshalb hatte die Pausenverpflegung keinen Arbeitslohncharakter.

5. ... für Hausbesitzer

Zwangverkauf

Grundstücksenteignung löst kein privates Veräußerungsgeschäft aus

Bei Immobilienverkäufen sind erzielte Wertsteigerungen als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften zu versteuern, wenn zwischen Anschaffung und Verkauf **nicht mehr als zehn Jahre** liegen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass ein Eigentumsverlust durch Enteignung (innerhalb der Zehnjahresfrist) kein privates Veräußerungsgeschäft auslöst. Geklagt hatte ein Grundstückseigentümer, der von der Stadt im Rahmen eines „Bodensonderungsverfahren“ enteignet worden war. Im Gegenzug hatte die Stadt ihm eine Entschädigung von 600.000 € gezahlt. Weil Anschaffung und Enteignung innerhalb der Zehnjahresfrist lagen, nahm das Finanzamt ein privates Veräußerungsgeschäft an und besteuerte einen Veräußerungsgewinn von ca. 218.000 €.

Nach Ansicht des BFH hat der Kläger durch den zwangsweisen Eigentumsverlust kein privates Veräußerungsgeschäft getätigt. Eine Anschaffung oder Veräußerung im Sinne eines privaten Veräußerungsgeschäfts liege nur dann vor, wenn der entgeltliche Erwerbs- oder Übertragungsvorgang wesentlich vom **Willen des Grundstückseigentümers** abhängt.

Umschuldung

Schuldzinsen infolge Währungskursverlusts sind nicht absetzbar

Wird ein Mietobjekt fremdfinanziert, können Vermieter die anfallenden Schuldzinsen als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung absetzen. Wird das Darlehen später durch ein neues Darlehen abgelöst, können auch die Schuldzinsen für ein solches **Umschuldungsdarlehen** abgesetzt werden. Das ist möglich, weil der Veranlassungszusammenhang mit der Vermietung fortbesteht.

Hinweis: Dies gilt allerdings nur, soweit die Valuta des neuen Darlehens nicht über den abzulösenden Darlehensbetrag hinausgeht und die Umschuldung

sich im Rahmen einer marktüblichen Finanzierung bewegt.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) dürfen Schuldzinsen für ein Umschuldungsdarlehen zudem nicht abgesetzt werden, wenn sie wegen der Finanzierung eines erlittenen **Fremdwährungskursverlusts** anfallen. Im Urteilsfall hatte ein privater Vermieter zur Finanzierung eines Wohnungskaufs zunächst ein Darlehen in Schweizer Franken im Wert von 105.000 € aufgenommen. Sechs Jahre später schuldete er das Fremdwährungsdarlehen um. Infolge der Währungskursentwicklung hatte sich seine Rückzahlungsverpflichtung nun auf 139.309 € erhöht, so dass er in dieser Höhe ein Umschuldungsdarlehen bei einer Bauparkasse aufnahm.

Das Finanzamt des Vermieters erkannte die Schuldzinsen für dieses Darlehen nur in Höhe des ursprünglichen Darlehensbetrags von 105.000 € (Ursprungsbetrag) an. Die Schuldzinsen, die auf den **Darlehensmehrbetrag** entfielen, erkannte es nicht als Werbungskosten an. Der BFH ist dieser Sichtweise nun gefolgt. Seiner Ansicht nach war das Wechselkursrisiko schließlich nicht durch die Vermietungstätigkeit veranlasst.

Steuerbefreiung

Geerbtes Familienheim muss unverzüglich selbst genutzt werden

Eltern können ihre selbstbewohnte Immobilie erb-schaftsteuerfrei an ihre Kinder vererben, sofern die Kinder das Objekt unverzüglich für die Nutzung zu **eigenen Wohnzwecken** bestimmen. Sie müssen dafür die Absicht zur Selbstnutzung haben und tatsächlich in die Immobilie einziehen.

Hinweis: Eine Nutzung als Zweit- oder Ferienwohnung genügt hier allerdings nicht, da die Immobilie den Lebensmittelpunkt der Kinder bilden muss.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bestätigt, dass eine unverzügliche Selbstnutzung in der Regel nur dann vorliegt, wenn die Immobilie **innerhalb von sechs Monaten** nach dem Erbfall bezogen wird. Das Kind darf jedoch ausnahmsweise später einziehen, sofern es glaubhaft machen kann, dass ein früherer Einzug nicht möglich und auch nicht selbst verschuldet war (z.B. wegen einer sich hinziehenden Erbauseinandersetzung).

Im Streitfall hatte der Kläger erst mehr als zwei Jahre nach dem Todesfall (und mehr als sechs Monate nach seiner Eintragung im Grundbuch als Alleineigentümer) mit der **Renovierung** der von seinem Vater geerbten Immobilie begonnen. Selbst zwei Jahre und acht Monate nach dem Erbfall hatte er das Haus noch nicht bezogen. Der BFH hat entschieden, dass dem Sohn die Steuerbefreiung für Familienheime zu Recht versagt worden ist, da er keine Gründe für diese Verzögerung vorgebracht hatte.